



Freie Evangelische Schule Lörrach

Liebe Eltern,

in diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Rahmenbedingungen mitteilen, die das Land Baden-Württemberg in Hinblick auf den Schulbesuch vorgegeben hat.

Bemerkungen zu Anträgen auf Beurlaubung / Gesetzliche Regelungen:

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.

Mit der Schulbesuchsverordnung in Einklang zu bringende Beurlaubungsgründe sind die folgenden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauens-arzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind.
- Teilnahme an den „Politischen Tagen“ der Landeszentrale für politische Bildung (erst ab Klasse 10, zweitägig).
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben.
- Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland.
- Aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats und des Landesschülerbeirats.
- Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege notwendig ist.
- Nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26. April 1985 - AZ IV-1-2009/170 - wird empfohlen, Lehrkräfte und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deutschen Katholischen Kirchentag zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen (analog: vergleichbare kirchliche/religiöse Veranstaltungen)
- Kommunion und Konfirmation oder Vergleichbares

Schulische Hinweise:

Anfragen auf Beurlaubung, die keinen der genannten Gründe beinhalten, müssen wir aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich ablehnen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass eine bereits gebuchte Reise keinen Beurlaubungsgrund darstellt und eine eventuelle Genehmigung in keiner Weise beeinflusst. Mehr noch: wird eine Reise trotz abgelehnten Antrages angetreten, so liegt eine Verletzung der Schulpflicht und somit eine Ordnungswidrigkeit vor, die je nachdem mit 50,- bis 300,- € Ordnungsgeld pro Fehltag belegt werden kann.

In Zweifelsfällen behält sich die Schulleitung vor, eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlzeiten des Kindes einzufordern.

Ein Nacharbeiten des versäumten Unterrichts wird auch bei einer Genehmigung grundsätzlich vorausgesetzt. Versäumte Klassenarbeiten werden in Absprache mit den Klassenlehrern baldmöglichst nachgeschrieben.

Die Schulleitung der Freien Evangelischen Schule Lörrach

LY/ST 04.05.2021